



## Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V. werden hiermit zur Mitgliederversammlung **am Mittwoch, 06.10.2021, um 20.00 Uhr in der Dreifachhalle im Sportpark Nord**, Kölnstr. 250, 53117 Bonn, eingeladen.

### Die Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Bericht des Vorstandes
- TOP 3 Ehrungen
- TOP 4 Haushaltsrechnung 2020
- TOP 5 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- TOP 6 Bericht des Datenschutzbeauftragten
- TOP 7 Entlastung des Gesamtvorstandes
- TOP 8 Satzungsänderungen (Siehe Anlage)
- TOP 9 Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
- TOP 10 Anträge
- TOP 11 Verschiedenes

Anträge der Mitglieder zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung oder zur Tagesordnung selber sind der Geschäftsstelle bis spätestens 22.09.2021 (Poststempel oder persönliche Abgabe) zuzuleiten.

Bonn, den 01.09.2021

Harald Göbel – Vorsitzender

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 3 Abs. 3		
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall <del>seines bisherigen Zweckes</del> <i>steuerbegünstigter Zwecke</i> fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. <del>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</del>	Anpassung an die Anlage 1 zu § 60 AO
	§ 3 Abs. 4 (neu)	
	<i>Der Verein kann im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und vorliegenden steuerlichen Voraussetzungen engagierten Menschen sowie Vorstandsmitgliedern die Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.</i>	Schaffung der Möglichkeit, eine Ehrenamts- pauschale an Helfer und Organmitglieder zahlen zu können.
§ 6		
1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder.	1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluß <del>ss</del> aller jugendlichen Mitglieder <i>bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. (...)</i>	Die Altersgrenze 27 kommt aus der freien Jugendhilfe.
3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.	<del>3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.</del> <i>Die jugendlichen Mitglieder halten jährlich eine Jugendversammlung ab. Näheres regelt die Jugend-</i>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	<i>ordnung. Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen einen Jugendsprecher, welcher nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist.</i>	
§ 7 Abs. 3		
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, <i>welcher diese Aufgabe delegieren kann.</i> Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.	
§ 8 Abs. 1		
<p>Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Recht auf Benutzung der Schwimmsport-Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen gemäß den Haus- und Benutzungsordnungen, die vom Vorstand erlassen werden.</li> <li>2. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen;</li> <li>3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und Abteilungsveranstaltungen für ordentliche und Ehrenmitglieder.</li> </ol>	<p>Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Recht auf Benutzung der Schwimmsport-Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen <i>im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen und tatsächlichen Kapazitäten</i> gemäß den Haus- und Benutzungsordnungen, die vom Vorstand erlassen werden.</li> <li>2. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen;</li> <li>3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und <i>Abteilungsversammlungen</i>veranstaltungen für ordentliche und</li> </ol>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	Ehrenmitglieder. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.	
§ 8 Abs. 2 Nr. 3		
Haftung für den Verein schuldhaft verursachten Schäden;	<del>Haftung für den Verein schuldhaft verursachten Schäden;</del>	Da die Haftung unabhängig von dieser Satzungsregelung besteht und für eine leichte Fahrlässigkeit eine Haftungsprivilegierung besteht (§ 31b BGB), konnte die Satzungsregelung hier gestrichen werden.
	§ 8 Abs. 2 Nr. 4 wird zu § 8 Abs. 2 Nr. 3; § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird zu § 8 Abs. 2 Nr. 4	Redaktionelle Anpassung
§ 9 Abs. 3		
Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.	Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. <i>Wird diese Frist versäumt, kann die Maßnahme nicht mehr angegriffen werden.</i>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 10		
<p>1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich, möglichst mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich, möglichst mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. <del>Den</del> Nachweis der rechtzeitigen Kündigung <del>hat im Zweifelsfall das</del> liegt beim Mitglied <del>zu führen</del>. Die Beendigung der Gastmitgliedschaft richtet sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	
<p>2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.</p>	<p>2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. <i>In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.</i> Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.</p>	
<p>3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die</p>	<p>3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die</p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.	Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. <i>Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.</i> Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.	
§ 11 Abs. 6		
Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, daß trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.	Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden. <i>Die Umlage darf den zehnfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.</i>	
§ 14		
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder im Rahmen des § 8 Absatz 1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluß des	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder <del>im Rahmen des § 8 Absatz 1.</del> Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>Vorstands vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher im Mitteilungsblatt des Vereins oder auf der Homepage des Vereins und zusätzlich durch Aushang an der Infotafel veröffentlicht werden. In Ersterem Fall gilt diese Frist als gewahrt, wenn das Mitteilungsblatt spätestens an dem Werktag vor dem Beginn der Frist abgesandt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post.</p>	<p>Vorstands vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher im Mitteilungsblatt des Vereins oder auf der Homepage des Vereins und zusätzlich durch Aushang an der Infotafel veröffentlicht werden. In Ersterem Fall gilt diese Frist als gewahrt, wenn das Mitteilungsblatt spätestens an dem Werktag vor dem Beginn der Frist abgesandt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post. <i>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies durch 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in virtueller, hybrider oder in Präsenzform durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.</i></p>	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies aus seiner Sicht erforderlich ist.</p>
<p>§ 14 Abs. 3</p>		
<p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Entscheidung über Satzungsänderungen; (...)</p>	<p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Entscheidung über Satzungsänderungen, <i>soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;</i> (...)</p>	<p>Ich empfehle, allgemein auch eine Änderungskompetenz des Vorstandes für sog. redaktionelle Änderungen und Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben durch das Registergericht oder das Finanzamt aufzunehmen (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).</p>

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
		<p>Für solche Änderungen wäre ohne eine solche Kompetenz jeweils ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Auch rein redaktionelle Änderungen stellen eine Satzungsänderung dar. Eine redaktionelle Änderung liegt vor, wenn der Inhalt der Regelung nicht geändert wird, sondern lediglich grammatikalische oder orthographische Fehler beseitigt werden. Auch eine Neu Nummerierung der Absätze oder Paragraphen wäre hierunter zu fassen (<i>Saarländisches OLG, Beschl. v. 20.08.2019, 5 W 43/19</i>).</p> <p>Weiter kann sich das Erfordernis einer Satzungsänderung ergeben, wenn Vorgaben durch das Registergericht oder das Finanzamt gemacht werden. Auch hier kann der Vorstand durch die Satzung ermächtigt werden.</p> <p>Mit der Satzungsänderungskompetenz des Vorstandes für die Umsetzung behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben, kann der Verein schnell auf entsprechende Vorgaben reagieren.</p>
§ 14 Abs. 4		
Nach Veröffentlichung der Tagesordnung können zusätzliche Tagesordnungspunkte, die keine Satzungsänderungen vorsehen, in drin-	<i>Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge begründet an den Vorstand richten. Verspätet eingehende Anträge</i>	



Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>genden Fällen aufgegriffen und zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage und zusätzlich durch einen Aushang an der Infotafel veröffentlicht worden sind und die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt zulässt. Auch ohne Veröffentlichung können in dringenden Fällen zusätzliche Tagesordnungspunkte, die keine Satzungsänderungen vorsehen, zu Beschlussfassung gestellt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig zulässt.</p>	<p><i>werden nur berücksichtigt, wenn keine Satzungsänderungen und deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</i></p>	
§ 14 Abs. 5		
<p>Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzu-berufen.</p>	<p><del>Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzu-berufen.</del></p>	<p>Übernahme in Satz 1</p>
§ 15 Abs. 1		
Die Delegiertenversammlung setzt sich aus für	Die Delegiertenversammlung setzt sich aus <i>den</i>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
vier Jahre gewählten Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zusammen. Sie ersetzt die Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Aufgabenbereichen, soweit es nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Einzelheiten regelt die Delegiertenordnung.	für vier Jahre <i>durch die Abteilungsversammlungen</i> gewählten Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zusammen. Sie ersetzt die Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Aufgabenbereichen, soweit es nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Einzelheiten regelt die Delegiertenordnung.	
§ 15 Abs. 2		
(…)		
7. Entscheidung über neue Einzelvorhaben, deren Kosten einschließlich der Folgekosten den Betrag von € 50.000,00 übersteigen. Als neues Vorhaben in diesem Sinne gilt auch die Einrichtung neuer Stellen für hauptamtliches Personal, die für länger als ein Jahr eingerichtet werden.	7. Entscheidung über neue Einzelvorhaben, deren Kosten einschließlich der Folgekosten den Betrag von <del>€ 50.000,00</del> € 75.000 übersteigen. Als neues Vorhaben in diesem Sinne gilt auch die Einrichtung neuer Stellen für hauptamtliches Personal, die für länger als ein Jahr eingerichtet werden.	
§ 17 Abs. 1		
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, von denen mindestens folgende Fachbereiche zu besetzen sind: 1. Vereinsverwaltung, Rechts- und Sozialange-	Der <del>geschäftsführende</del> Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, <i>dem Finanzvorstand sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.</i> <del>und weiteren Mitgliedern, von denen mindestens folgende Fachbereiche zu besetzen sind:</del>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
<p>legenheiten,</p> <p>2. Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten (Finanzvorstand),</p> <p>3. Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>4. Verwaltung und Betrieb der Sportstätten,</p> <p>5. Spitzen- und Leistungssport,</p> <p>6. Breitensport und Koordination der Fachabteilungen.</p>	<p><del>1. Vereinsverwaltung, Rechts- und Sozialangelegenheiten,</del></p> <p><del>2. Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten (Finanzvorstand),</del></p> <p><del>3. Öffentlichkeitsarbeit,</del></p> <p><del>4. Verwaltung und Betrieb der Sportstätten,</del></p> <p><del>5. Spitzen- und Leistungssport,</del></p> <p><del>6. Breitensport und Koordination der Fachabteilungen.</del></p>	
§ 17 Abs. 3		
<p>Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne besonderen Aufgabenbereich ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.</p>	<p><del>Der Vorsitzende und die weiteren</del> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von <del>zwei</del> vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein. <del>Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne besonderen Aufgabenbereich ist zulässig.</del> Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Vorsitzenden; in diesem Fall ist durch die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen. <del>kann der Vorsitzende</del></p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	<p><del>ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.</del></p>	
§ 17 Abs. 6		
<p>Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. <i>Die Leitung der Geschäftsstelle kann einer Geschäftsführung übertragen werden; diese kann durch den Vorstand als Besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden und kann eine angemessene Vergütung erhalten.</i></p>	
§ 17 Abs. 8		
<p>Der Vorstand ist beschlußfähig wenn die Hälfte, mindestens aber vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>Der Vorstand ist beschlußfähig wenn die Hälfte, <del>der bestellten mindestens aber vier</del> Vorstandsmitglieder anwesend sind. <i>Die Sitzung des Vorstandes kann auch in virtueller Form durchgeführt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Umlafoerfahren zu fassen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 18 Gesamtvorstand	§ 18 Gesamtvorstand	
1. Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des Vorstandes, - den Abteilungsleitern und den Leitern der besonderen Mitgliedergruppen, - dem Jugendwart.	1. Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des Vorstandes, - den Abteilungsleitern und den Leitern der besonderen Mitgliedergruppen, - dem <del>Jugendwart</del> <i>Jugendsprecher</i> .	
§ 20 Abs. 1		
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Bildung neuer Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.	Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Bildung neuer Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf <i>und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.</i>	
§ 20 Abs. 6		
Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen,	Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen,	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.	wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet. <i>Die Auflösung kann auch vorgenommen werden, wenn der Sportbetrieb der Abteilungen einen zu hohen finanziellen Aufwand erfordert.</i>	
§ 21 Abs. 4		
Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.	<del>Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben.</del> Mitglieder <i>anderer Vereinsorgane</i> des Präsidiums, des Gesamtvorstandes <del>und der Abteilungsleitungen</del> dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.	
§ 22 Abs. 1		
Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfaßt auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses regelt die Finanzordnung.	Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. <del>Die Prüfung umfaßt auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.</del> <i>Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.</i> Das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses regelt die Finanzordnung.	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 22 Abs. 2		
<p>Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen andere Funktionen innerhalb des Vereins nicht ausüben; übernehmen sie während der Wahlzeit eine Funktion, scheidet sie aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss; <i>diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.</i> Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen andere Funktionen innerhalb des Vereins nicht ausüben; übernehmen sie während der Wahlzeit eine Funktion, scheidet sie aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. <i>Finden sich nicht ausreichend Bewerber für ein Amt im Rechnungsprüfungsausschuss, können auch Externe berufen werden. Diese haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.</i> Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen.</p>	
§ 25		
<p>Über jede Versammlung eines Vereins- und Abteilungsorganes, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Versammlung zur Protokollführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Über jede Versammlung eines Vereins- und Abteilungsorganes, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Versammlung zur Protokollführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. <i>Die Niederschriften der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind bekanntzugeben.</i></p>	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	<p><i>Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.</i></p>	
§ 26		
<p>Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der <del>abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder</del> beschließen.</p>	
	<p>2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder des Finanzamtes bezüglich der Anerkennung als steuerbegünstigter Verein erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.</p>	